Untergang des Schuldverhältnisses durch Zweckerreichung

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Overdick
aus Gelsenkirchen-Buer
Referendar am Amtsgericht Buer

Approbiert am 1. Oktober 1931

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.
1932

1000.979

Referent:
Geheimer Justizrat Universitätsprofessor Dr. Dr. Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0103

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 9
§ 1. Das Problem 9

I.

Die Lehre vom Untergang des Schuldverhältnisses durch Zweckerreichung.

§ 2. Der Ausgangspunkt der Lehre 11
§ 3. Die Entwicklung der Lehre unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches 16

II.

Die Zweckerreichung als Erlöschensgrund des Schuldverhältnisses.

§ 4. Der Begriff des Schuldverhältnisses 25
§ 5. Der Zweckbegriff 28
§ 6. Der Zweck des Schuldverhältnisses 30

III.

§ 7. Ergebnis 33
§ 8. Fälle 34

Literaturverzeichnis.

Arnds, in Glücks Pandekten, Teil 46, S. 249 ff.—343.

Böhmer, Der Erfüllungswille, München 1910.

Brandts, Erfüllung und Zweckerreichung bei Obligationen. Diss. Bonn 1912.

Brodmann, Die Haftung des Schuldners nach § 278 BGB., insbesondere die Haftung des Versicherungsnehmers, in Jherings Jahrbüchern, 58, S. 187.

Buch, Schuld und Haftung im geltenden Recht, in den Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reichs. Bd. 28, Heft 1, München 1914.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches, 9. Aufl., Bd. I, Jena 1927.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, Tübingen-Leipzig 1902.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. 1915.

Eckstein, Untergang der Obligation, im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 37. S. 390 ff.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 9. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse, 23.—27. Aufl. Marburg 1927, in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

v. Gierke, Otto, Dauernde Schuldverhältnisse, in Jherings Jahrbüchern Bd. 64, S. 655 ff.

Hager, Schikane und Rechtsmißbrauch, München 1913.

Hartmann, Die Obligation. Untersuchungen über ihren Zweck und Bau. Erlangen 1875.

Heck, Philipp, Grundriß des Schuldrechts. Tübingen 1929.

Isay, Der concursus duarum causarum lucrativarum. Diss. Erlangen 1895.

v. Jhering, Der Zweck im Recht. 1. Bd., 3. Aufl., Leipzig 1893.

Kisch, Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Leistungen beim gegenseitigen Vertrag. 1900.

Klein, Die Natur der causa solvendi. Diss. Bonn 1903.

— Untergang der Obligation durch Zweckerreichung. Berlin 1905.

— in Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 31, S. 214 ff.

Kleineidam, Unmöglichkeit und Unvermögen. 1900.

Klingmüller, Unechte Gesamtschuldverhältnisse, Jh. J. Bd. 64, S. 31 f.

Kohler, Annahme und Annahmeverzug, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 17, S. 261.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Aufl., I. Bd. Berlin und Leipzig 1928.

Kreß, Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. München 1929.

Kretzschmar, Die Erfüllung. I. Teil, Leipzig 1906.

Krückmann, Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. 5. Aufl., Leipzig 1928.

— Unmöglichkeit und Unmöglichkeitsprozeß, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 101, S. 1 ff.

— Nachlese zur Unmöglichkeit, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 57, S. 1 ff.; Bd. 59, S. 20 ff.

— clausula rebus sic stantibus, in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 116, S. 157.

— Einige Bemerkungen zu den dauernden Schuldverhältnissen, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 66, S. 1 ff.

Kümper, Hans, Die rechtliche Natur der Erfüllung von Schuldverhältnissen. Diss. Marburg 1929.

Last, Anspruchskonkurrenz. Breslau 1908.

Lehmann, Die Unterlassungspflicht im Bürgerlichen Recht. München 1906.

Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 19, S. 154.

Lent, Die Anweisung als Vollmacht im Konkurse. Leipzig 1907.

Leonhard, Schuldrecht. München/Leipzig 1929.

Lesser, Der Inhalt der Leistungspflicht. Berlin 1909, in Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, Heft 29.

Locher, Eugen, Geschäftsgrundlage und Geschäftszweck, Archiv f. d. ziv. Prax. Bd. 121, S. 1 ff.

Matthias, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. 1914.

Mitteis, Die Individualisierung der Obligation. 1886.

Mommsen, Friedrich, Beiträge zum Obligationsrecht. Bd. 1, Braunschweig 1853.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Bd. Berlin-Leipzig 1888.

Mühleneisen, Erfüllung durch Eingehen einer Verbindlichkeit. Diss. Erlangen 1930.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. 2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse. 5. Aufl. Berlin 1928.

— Die Geschäftsgrundlage. Leipzig-Erlangen 1921.

Planck-Siber, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 1. Hälfte. Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil. 4. Aufl. Berlin 1914.

Rabel, Unmöglichkeit der Leistung. Weimar 1907. In Festschrift für Ernst Becker.

Reichel, Schuldmitübernahme. Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, Bd. 19, München 1909.

Schöninger, Die Leistungsgeschäfte des Bürgerlichen Rechts. Tübingen 1906.

Schulz, Die Lehre vom concursus causarum im klassischen und justinianischen Recht, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Bd. 38, S. 114 ff.

Salkowski, in Glücks Pandekten, Teil 49, S. 122 ff.

Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis. Leipzig 1903.

— Zur Theorie von Schuld und Haftung nach Deutschem Reichsrecht, in Jherings Jahrbüchern Bd. 50, S. 55 ff.

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, Berlin 1929.

Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen des römischen Rechts. 17. Aufl. München-Leipzig 1923.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Berlin 1897.

— Wirtschaft und Recht. Berlin-Leipzig 1924.

Stampe, Aus einem Freirechtslehrbuch. Grundriß der Wertbewegungslehre im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 108. Tübingen 1912.

— Richtlinien für die clausula-Praxis, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 72, 1922. S. 348 ff.

Titze, Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichem Recht, der Schuldverhältnisse. 9. Aufl. München-Berlin 1928, 1. Teil 1930.

Tigges, Ueber den concursus duarum lucrativarum causarum. Diss. Göttingen 1895.

Titze, Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichem Recht. Leipzig 1900.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. Tübingen 1930.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Frankfurt a. Main, 1906. Bd. 2.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.

Einleitung.

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird, § 362 Abs. 1 B. G. B. Nicht selten aber kommt es vor, daß die geschuldete Leistung nicht durch den Schuldner — oder einen Dritten für ihn — erbracht wird, daß aber ein von außen herantretender Umstand den Gläubiger so stellt, als habe der Schuldner geleistet. Nehmen wir den Fall, daß sich ein Arzt gegenüber dem Vater eines Kindes verpflichtet, dasselbe zu impfen. Inzwischen hat die Mutter das Kind bereits impfen lassen[1]). Wie wirkt nun der Umstand, daß der mit einem Schuldverhältnis bezweckte Erfolg für den Gläubiger bereits eingetreten ist? Geht das Schuldverhältnis unter oder ändert sich nur der aus ihm entspringende Anspruch? Was geschieht mit der Gegenleistung? Ein Fall, wie der angeführte, wird in der Literatur unter dem Gesichtspunkt der Zweckerreichung behandelt. Doch ist die Anschauung über die Zweckerreichung noch sehr geteilt, indem die einen sie völlig ablehnen, andere hingegen sie bejahen. Unter den letzteren geht die Meinungsverschiedenheit selbst wiederum nach zwei Richtungen, indem die einen sie als einen ipso iure wirkenden Erlöschungsgrad des Schuldverhältnisses anerkennen, andere dagegen behaupten, sie wirke nur ope exceptionis, und dementsprechend nur ein Einrederecht gewähren wollen. Ein näheres Eingehen auf das Wesen und Wirken der Zweckerreichung dürfte demnach wohl gerechtfertigt sein.

§ 1.

Das Problem.

Bevor im folgenden eine geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und weitere Entwicklung unseres Problemes gegeben wird, sollen, um die Natur desselben von vornherein noch klarer

---

[1]) Eckstein, a. a. O. S. 469.

zu kennzeichnen, die wichtigsten der in der Literatur unter dem Gesichtspunkt der Zweckerreichung behandelten Fälle hier Platz finden. Gleichzeitig ist damit der Rahmen unserer Betrachtungsweise gezogen. Es soll nämlich nur gezeigt werden, ob die Zweckerreichung in bestimmten Fällen als selbständig wirkender Erlöschungsgrund auftreten kann.

1. Nach einem zwischen A. und B. geschlossenen Werkvertrage soll B. einen Erdwall beseitigen. Bevor B. die Arbeit beginnt, wird der Erdwall durch Hochwasser fortgeschwemmt.[1])
2. Ein bedrohlich überhängender Felsblock soll gesprengt werden. Bevor X., der die Arbeit übernommen hat, dieselbe ausführt, wird der Fels durch plötzlich einsetzendes Hochwasser in die Tiefe gerissen.[2])
3. A. übernimmt es, das gestrandete Schiff der Gesellschaft B. wieder flott zu machen. Es wird vor Beginn der Arbeit von selber flott.[3])
4. Ein Schuldner ist verpflichtet, einen baufälligen Turm einzureißen. Ein Teil des Turmes fällt von selbst ein, danach der übrige Teil bis auf eine kleine Mauerecke; diese wird schließlich von spielenden Kindern völlig beseitigt.[4])
5. A. ist verpflichtet, dem B. eine bestimmte Sache zu liefern. B. erwirbt dieselbe Sache von einem Dritten.
6. A. ist von mir beauftragt, auf einem Hause einen polizeilich vorgeschriebenen Blitzableiter anzubringen. B. bringt, bevor A. diesem Auftrage nachkommt, aus Gefälligkeit oder für Rechnung eines Dritten den Blitzableiter in vorgeschriebener Weise an.[5])
7. Der Dienstmann X. ist von A. beauftragt, bei einem Kaufmann die von A. gekauften Sachen abzuholen. Der Kaufmann schickt, bevor X. den Auftrag ausführt, dem A. die Sachen durch einen Boten zu.

---

[1]) Klein, Arch. bürg. Recht, S. 214 f.
[2]) Klein, Arch. bürg. Recht, S. 214 f.
[3]) Krückmann, Arch. ziv., S. 254.
[4]) Eckstein, Arch. bürg. Recht, S. 469.
[5]) Staudinger, Komm. Vorbem. zum 3. Abschn. des 2. Buches.
[6]) Klein, Arch. bürg. Rechts, S. 214.

8. Der Uhrmacher A. soll B.'s wertvolle Uhr reparieren. Der Uhrmacher C., der ein großes Interesse daran hat, das altertümliche Werk der Uhr kennen zu lernen, repariert sie in B.'s Abwesenheit und ohne dessen Wissen.[1])
9. Jemand verpflichtet sich, dem lungenkranken K. zum Zwecke der Gesundung einen Aufenthalt in der Schweiz zu gewähren. Inzwischen wird K. gesund.[2])
10. Ein Geiger wünscht eine bestimmte Geige zu kaufen. Seine Freunde F. und H. erfahren diesen Wunsch, F. bestimmt testamentarisch, daß seine Erben dem G. die Geige verschaffen. H. verpflichtet sich in Unkenntnis der testamentarischen Verfügung des F. durch notarielles Versprechen, dem G. die Geige zu schenken. H. erwirbt die Geige und schenkt sie seinem Versprechen gemäß dem G. Kann G. nun noch, wenn F. stirbt, einen Anspruch gegen die Erben des F. erheben?[3])
11. Ein verdienstvoller Mann ist unverschuldet in Not geraten. Es wird eine Sammlung zum Zeichnen aufgelegt, um ihm einen auskömmlichen Unterhalt zu gewähren. Inzwischen wird dem Manne vom Staate eine Rente gezahlt, die ihn vor Not schützt.[4])
12. A. ist verpflichtet, dem B. ein dem C. gehöriges Bild im Werte von 500 Mk. für 300 Mk. zu verschaffen. C. schenkt dem B. das Bild.[5])

I.

Die Lehre von dem Untergang des Schuldverhältnisses durch Zweckerreichung.

§ 2.

Der Ausgangspunkt der Lehre.

a) Wie die meisten Begriffe unseres heutigen Rechtssystems, hat auch die Zweckerreichung ihren Ursprung im römischen Recht. Ausgangspunkt unserer Lehre ist die römisch-

---

[1]) Klein, a. a. O.
[2]) Eckstein, Arch. bürg. Recht, S. 469.
[3]) Klein, Untergang, S. 5.
[4]) Heck, a. a. O. § 64 unter Nr. 6.
[5]) Eckstein, Arch. bürg. Recht, S. 476.

rechtliche Lehre von dem Untergang eines Schuldverhältnisses durch den Zusammenstoß zweier unentgeltlicher Erwerbsgründe, die Lehre vom concursus duarum causarum lucrativarum. Angeregt durch die Untersuchung über den concursus causarum hat Hartmann [1]) das Zweckmoment in der Obligation wieder in den Vordergrund gebracht. War dies aber einmal geschehen, so war der Gedanke, der Zweck könne auch für den Untergang der Obligation von Bedeutung sein, naheliegend. Eine Darstellung der römisch-rechtlichen concursus-Lehre und ihrer weiteren Entwicklung bei den gemeinrechtlichen Theoretikern dürfte daher zum Verständnis unseres Problems erforderlich sein.

Die Lehre vom concursus duarum causarum lucrativarum ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf Salvius Julianus [2]), der ein Zeitgenosse des Kaisers Hadrian war und auf dessen Wunsch das edictum perpetuum redigiert hat, zurückzuführen. Als Beleg gilt l. 17 Dig. 44,7 (Jul. libro trigentesimo tertio digestorum): omnes debitores, qui speciem ex causa lucrativa debent, liberantur, cum ea species ex causa lucrativa ad creditores pervenisset. Julian hat auch diese Regel, so wie manche andere, uns ohne Begründung hinterlassen. Eine solche aber gibt uns sein Schüler Africanus in frag. 108 § 4 Dig. 30: Stichum, quem de te stipulatus eram, Titius a te herede mihi legavit; si quidem non ex causa lucrativa stipulatio intercessit, utile legatum esse placebat, sin e duabus tunc magis placet inutile esse legatum, quia nec absit quicquam nec bis eadem res praestari possit.[3]) M. E. mit Recht wird auch gegen Schulz [4]) das frag. (Ulp. libro quinto ad Plaut) 61 D 46,3 auf die Konkursuslehre bezogen: in perpetuum quotiens id quod tibi debeam, ad te pervenit et tibi nihil absit, nec quod solutum est, repeti possit, competit liberatio. Gar keine Begründung enthält § 6 J 2,20, nach dem die Regel benannt ist. Justinian nimmt den Fall an, daß der Legatar, dem eine fremde Sache vermacht ist, bereits zu Lebzeiten des Testators Eigentümer dieser Sache wird. Ist der Erwerbsgrund ein entgeltlicher, z. B. ex causa emptionis,

---

[1]) Hartmann, Die Obligation, S. 1 ff.

[2]) So Tigges, Jsay, Schulz.

[3]) Wegen der Interpolation dieser Stelle vgl. Schulz, S. 176/77.

[4]) Schulz, a. a. O.

dann behält der Legatar die Klage aus dem Testament, und zwar auf den Kaufpreis: erwirbt er aber die Sache unentgeltlich, dann hat er keine Klage ex testamento, denn so entscheidet Justinian: traditum est, duas lucrativas causas in eundem hominem et in candem rem concurrere non posse.[1])

b Hatte Justinian den concursus duarum causarum lucrativarum als feststehende allgemein gültige Regel ohne nähere Begründung in seine Institutionen übernommen, so begnügten sich auch die älteren gemeinrechtlichen Theoretiker damit, die Entscheidungen in den römischen Rechtsquellen zusammenzustellen. Später begann man dann nach einem inneren allgemeinen Prinzip, auf dem der cocursus causarum lucrativarum beruhen könne, zu forschen. So finden wir gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts hauptsächlich drei Theorien, die um den Vorrang streiten. Dieser Kampf ist auch für unser Bürgerliches Gesetzbuch nicht zur Entscheidung gelangt, da die Redaktoren des B. G. B. sich mit Absicht einer Regelung des concursus causarum lucrativarum enthalten haben.[2])

Mit Last[3]) dürfen wir die drei Theorien am besten bezeichnen als die Unmöglichkeits-, die Willenauslegungstheorie und die Theorie vom Obligationszweck.

---

[1]) Schulz bezeichnet den § 6 als Kompilatorenarbeit a. a. O. S. 194.

[2]) Die Motive II S. 80 führen darüber aus: „In Ansehung der Wirkung des concursus causarum lucrativarum enthält sich der Entwurf nach dem Vorgang der neueren Gesetze jeder allgemeinen Bestimmung. Die richtige Entscheidung wird sich im Einzelfall an der Hand der Vorschriften über den Einfluß des Eintretens der objektiven Unmöglichkeit der Leistung oder im Wege der Auslegung des Gesetzes oder des Parteiwillens ergeben. In letzterer Beziehung muß geprüft werden, ob nach dem das Schuldverhältnis begründenden Gesetze oder Rechtsgeschäfte eine Haftung des Schuldners dahin gewollt erscheint, daß der Schuldner frei wird, wenn der Gläubiger auf irgendeinem anderen Wege als durch Erfüllung dasjenige erhalten hat, was ihm kraft des Schuldverhältnisses gebührt. Die Aufnahme einer entsprechenden (interpretativen) Vorschrift würde aber mancherlei Mißverständnissen ausgesetzt sein und in der Praxis voraussichtlich zu einer großen Zahl von Streitigkeiten führen. Hierin liegt wohl auch der Grund, daß in keiner Kodifikation eine ähnliche Rechtsnorm sich findet."

[3]) Last, § 5, S. 84, insbes. S. 90 ff. Er selbst nimmt im concursus duarum causarum lucrativarum einen Fall der Anspruchskonkurrenz an.

Die Unmöglichkeitstheorie ist von Mommsen[1]), der wohl als erster überhaupt der Lehre vom concursus causarum lucrativarum eine breitere Basis zu geben versucht hatte, aufgestellt. Er fand diese Basis — wie die Bezeichnung der Theorie schon ausdrückt — in den Grundsätzen der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung. Er ging von dem allgemeinen Satze aus, daß Unmöglichkeit der Leistung dann gegeben ist, wenn das Recht, auf dessen Leistung die Obligation gerichtet ist, sich bereits im Vermögen des Gläubigers befindet. Dieser Satz, so meint Mommsen, müsse auch dann zutreffen, wenn der Gläubiger das Recht erst später erwerbe. Der Untergang des Schuldverhältnisses durch concursus causarum lucrativarum ist nach Mommsen also die Regel. Die Abweichung bei entgeltlichen oder gemischten Erwerbsgründen sei aus Billigkeitserwägungen entstanden. Die Grundsätze seien nämlich zuerst bei Vermächtnissen praktisch geworden. Sei eine vermachte Sache bereits durch den Bedachten entgeltlich erworben, so sei der Wille des Testators erst halb erreicht, dem Bedachten müsse id, quod ei absit, noch restituiert werden.

Mommsens Ansicht fand bald Widerspruch, und zwar am meisten von Arndts[2]), dem Begründer der zweiten oder der Willensauslegungstheorie. Der entscheidende Grund, so meint Arndts, könne nicht in der Unmöglichkeit des dare rem gefunden, sondern müsse in der Auffassung des Willens gesucht werden, auf dem die unentgeltliche Zuwendung beruhe.[3]) Auf den Parteiwillen komme es an, ob der Schuldner der einen Obligation völlig frei werde oder aber dem Gläubiger den Wert der Sache leisten solle, falls der Gläubiger durch Erfüllung der anderen Obligation bereits die spezies erlangt habe. Dieser Parteiwille sei im Falle, daß dem Gläubiger zweimal dieselbe Sache unentgeltlich zugewendet würde, stets darauf gerichtet, daß der Gläubiger lediglich die Sache einmal unentgeltlich erhalte. Wenn dieser Parteiwillen durch Erfüllung der einen Obligation erreicht sei, dann solle und könne der Gläubiger nichts mehr fordern, da er schon

---

[1]) Mommsen, Beiträge I. S. 253 ff.

[2]) Arndts, Glücks Pandekten, Teil 46, S. 249 ff.

[3]) insbes. S. 257.

habe, was er fordern dürfte. Mit dem Untergang des Forderungsrechtes müsse auch die andere Obligation erlöschen.

Gleich Arndts lehrte Salkowski[1]), die Regel sei, daß die Obligation nicht erlösche, wenn der Gläubiger den geschuldeten Gegenstand anderweitig erwerbe. Die Ausnahme im Falle unentgeltlichen Erwerbes sei aus der Auslegung des Willens, der sich in der unentgeltlichen Zuwendung kundgebe, hervorgegangen.

Ein namhafter Vertreter dieser zweiten Theorie war Windscheid[2]), der sich aber auch noch bis zur vierten Auflage seiner Pandekten für die Ansicht Mommsens entschieden hatte. Nach Windscheid bewirkt der concursus causarum lucrativarum den Untergang des Schuldverhältnisses nicht, weil Unmöglichkeit der Leistung vorliege, sondern weil der das Forderungsrecht setzende Wille dasselbe nur zu dem Ende gesetzt habe, damit der Gläubiger erhalte, was er nun habe, also das Forderungsrecht für den Fall, der nun vorliegt, nicht gewollt habe.[3])

Die dritte Theorie ist von Hartmann[4]) aufgestellt. Sie ist für uns von besonderem Interesse, weil, wie oben schon erwähnt wurde, Hartmann in seinen Untersuchungen über den Zweck und Bau der Obligationen gerade vom concursus causarum lucrativarum ausgeht. Nach Hartmann gehört der Zweck einer Obligation als bestimmendes wesentliches Merkmal in ihren Begriff. „Der wesentliche Zweck der Obligation", so führt er aus,[5]) „in dessen Erreichung sie begriffsmäßig ihr eigenes Ende anstrebt, ist die Stillung eines bestimmt begrenzten, durch den Entstehungsgrund individualisierten privaten Interesses einer Person." Die Leistung der species befriedige im Falle des concursus causarum lucrativarum das identische Vermögensinteresse, zu dessen Sicherung die Obligationen dienten. Die Obligation, in der die Leistung bewirkt, sei durch Erfüllung untergegangen;

---

[1]) Salkowski, Glücks. Pand. Teil 49, S. 122.

[2]) Windscheid, Pand. § 343 a., bes. Anm. 6.

[3]) Nach Klein können die Ausführungen Windscheids höchstens als Erklärung des einzelnen Rechtsfalles, nicht aber als solche eines Rechtsinstituts aufgefaßt werden. Untergang, S. 91.

[4]) Hartmann, Obligation, S. 1 ff.

[5]) Hartmann, a. a. O. S. 37.

die Erfüllung dieser einen Obligation aber müsse den Zweck der andern in Wegfall bringen [1] [2]).

§ 3.

Die Entwicklung der Lehre unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Meinungsverschiedenheiten über die concursus-Lehre sind, wie bereits erwähnt, von den Redaktoren des B.G.B. nicht entschieden worden, sie haben die Klärung der Wissenschaft überlassen. Weiterhin wurde bereits gesagt, daß dieselbe Lehre Hartmann zu seinen ergiebigen Untersuchungen über den Zweck und Bau der Obligationen angeregt hatte. War Hartmann schon für das gemeine Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß Zweckerreichung einen Erlöschungsgrund darstelle, so ging Peter Klein [3]), sichtlich durch Hartmanns Ausführungen über den Zweck angeregt, einen Schritt weiter. Nicht nur, daß er für das B.G.B. die Frage, ob Zweckerreichung den Untergang eines Schuldverhältnisses herbeiführen könne, bejahte, suchte er vielmehr nachzuweisen, daß die Erreichung des Zweckes ein „allgemeines Prinzip", einen bedeutsamen Erlöschungsgrund der Schuldverhältnisse darstellt [4]).

---

[1]) Hartmann, a. a. O., S. 62.

[2]) Hartmanns Lehre wird ziemlich einstimmig wegen der allzu großen Betonung des Zweckmomentes abgelehnt. Schon Windscheid führt darüber anläßlich der Kritik der Hartmannschen Auffassung vom concursus causarum lucrativarum aus: Hartmann verlange nur Bewirkung des Erfolges, ohne Rücksicht auf die Handlung des Schuldners. Handlung sei aber kein dem Begriff der Obligation unwesentliches Moment; die Obligation gehe nicht auf das Handeln des Schuldners ohne Rücksicht auf den Inhalt, sondern auf das Handeln des Schuldners mit Rücksicht auf den durch das Handeln zu bewirkenden Erfolg. Sei dieser Erfolg ohne Handeln des Schuldners eingetreten, so gehe die Obligation unter, nicht weil sie erfüllt, sondern weil ihr Zweck erreicht sei. Hartmann aber vertrete die Auffassung, die Obligation gehe mit der Erreichung ihres Zweckes unter, weil sie erfüllt sei. Er sage nicht: zwar ist nicht geschehen, was die Obligation wollte, aber sie ist doch untergegangen, weil der Zweck, welcher durch das gewollte Geschehen erreicht werden sollte, anderweitig erreicht ist, sondern er sage, die Obligation ist untergegangen, weil geschehen ist, was sie wollte. Windscheid, § 343a Anm. 6.

[3]) Klein, Untergang der Obligation durch Zweckerreichung.

[4]) Klein, Untergang, S. 151.

Er wird also nicht mit Unrecht als Urheber der Theorie vom Untergang des Schuldverhältnisses durch Zweckerreichung bezeichnet [1]).

Klein teilt die Erlöschungsgründe der Obligation in solche, bei denen eine Bedürfnisbefriedigung des Gläubigers erfolgt und in solche, bei denen die letztere fehlt. Erfolgt eine Bedürfnisstillung beim Gläubiger, so ist damit der Zweck der Obligation erreicht, die Obligation erlischt, weil sie ihre Aufgabe erfüllt hat, durch Erreichung des Zweckes. Es liegt also im weitesten Sinne nach Klein überall dort „Zweckerreichung" vor, wo der Zweck der Obligation, die Bedürfnisstillung beim Gläubiger, erreicht ist.

Unter diesen Erlöschensgründen durch Zweckerreichung sind aber die wichtigsten gesetzlich im 3. Abschnitt des 2. Buches des B.G.B. geregelt, nämlich die Erfüllung, Hinterlegung und Aufrechnung. Alle anderen Fälle, in denen eine Bedürfnisbefriedigung beim Gläubiger eintritt, ohne daß einer dieser gesetzlich geregelten Erlöschensgründe vorliegt, gehören zu den Erlöschensmöglichkeiten durch Zweckerreichung im engeren Sinne. Das Unterscheidungsmerkmal des Erlöschensgrundes durch Zweckerreichung im weiteren und im engeren Sinne formuliert Klein dahin [2]): „Bei den gesetzlich eingehend geregelten Erlöschensgründen der Zweckerreichung im weiteren Sinne, erlischt die Obligation durch eine besondere auf sie gerichtete Handlung (ein auf sie gerichtetes Verhalten) des Schuldners bzw. eines Dritten. Dagegen handelt es sich bei der Zweckerreichung im engeren Sinne um Fälle des Erlöschens von Obligationen, in denen die Obligation nicht durch ein auf sie direkt gerichtetes Verhalten, eine auf sie direkt gerichtete Handlung (Leistung!) des Schuldners bezw. eines Dritten erlischt, sondern dadurch, daß der Schuldner auf eine andere Weise die Bedürfnisbefriedigung beim Gläubiger mittelbar herbeigeführt hat." Der Erlöschensgrund der Zweckerreichung im engeren Sinne ist nach Kleins [3]) ausdrücklicher Betonung nur das Gegenstück zu den gesetzlich geregelten Erlöschensgründen mit Bedürfnisstillung. Die Zweckerreichung

---

[1]) Eckstein, a. a. O., S. 459.
[2]) Klein, Untergang, S. 66.
[3]) Klein, Untergang, S. 66, Anm. 143.

im engeren Sinne bewirkt nun nach Kleins Ansicht den Untergang des Schuldverhältnisses, wenn der Zweck des letzteren durch vollständige gleich günstige Erfüllung eines anderen, aber zweckidentischen Schuldverhältnisses erreicht ist[1]). Ein Schuldverhältnis erlischt ferner dann durch Zweckerreichung, wenn durch Erfüllung eines zweckidentischen dinglichen Anspruches[2]), wenn weiterhin durch ein weder auf das Schuldverhältnis gerichtetes, noch aus einem zweckidentischen Anspruch geschuldetes Handeln[3]), wenn endlich durch einen zufälligen Vorgang[4]) sein Zweck vollständig und gleich günstig erreicht ist.

Klein leitet die Zweckerreichung im engeren Sinne etwa aus folgendem Gedankengang heraus ab: Wenn der Gläubiger hat, was er haben soll, so ist eine Erfüllung, ein noch einmal Befriedigen des bereits befriedigten Gläubigers durch den Schuldner, nicht mehr möglich. Die Zweckerreichung ist demnach Unmöglichkeit der Erfüllung und scharf von der Unmöglichkeit der Leistung zu unterscheiden. Bei der letzteren besteht, wie Klein ausführt, die Verpflichtung zur Leistung. Weil die geschuldete Leistung aber unmöglich sei, erlösche die Forderung. Erlöschen der Verpflichtung sei die Folge der Unmöglichkeit der Leistung. Im Falle der Zweckerreichung sei die Leistung, „das tatsächliche Substrat der Erfüllung", noch möglich. Befinde sich aber die geschuldete Leistung bereits im Gläubigervermögen, so erlösche die Verpflichtung, das Geschuldetsein höre auf. Anders ausgedrückt lasse sich der Gegensatz zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Unmöglichkeit der Erfüllung auf folgende Formel bringen:

> „Bei der Unmöglichkeit der Leistung ist die Bewirkung der Leistung unmöglich, bei der Zweckerreichung ist die Bewirkung der Causa-Offerte unmöglich geworden, weil die für die causa wesentliche Verpflichtung weggefallen ist." [5])

Unmöglichkeit der Leistung und Unmöglichkeit der Erfüllung, d. h. Zweckerreichung, können nach Klein kumulativ wirken, so

---

[1]) Klein, § 10.
[2]) Klein, § 11.
[3]) Klein, § 12.
[4]) Klein, § 13.
[5]) Klein, Untergang S. 94.

insbesondere beim concursus causarum lucrativarum. Hierbei handele es sich teils um Fälle des Erlöschens durch Zweckerreichung, teils komme Unmöglichkeit der Leistung in Betracht.

Reichel[1]), der sich im wesentlichen der Ansicht Kleins anschließt, findet eine Stütze für den Gedanken, daß die Schuld untergeht, sobald der Schuldzweck erreicht ist, in der Vorschrift des § 726 B.G.B., wo dasselbe diesen Gedanken in einem Einzelfalle klar und deutlich zum Ausdruck gebracht habe.

Brandts[2]) versteht, eng an Klein angelehnt, unter dem allgemeinen Begriff der Zweckerreichung im scharfen Gegensatz zur Unmöglichkeit der Leistung, „die Befriedigung des Bedürfnisses des Gläubigers nach Maßgabe des Obligationsgrundes oder, mit anderen Worten ausgedrückt, die Erreichung desjenigen Zustandes, in dem die Befriedigung des in der Obligation vorausgesetzten Gläubigerbedürfnisses erfolgt ist". Normalfall der Zweckerreichung ist auch nach Brandts die Erfüllung. Bloße Zweckerfüllung liegt dann vor, wenn eine Erfüllung nicht gegeben ist. Der Untergang des Schuldverhältnisses ist, wie Brandts weiter ausführt, nicht auf die Tatsache der Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes abzustellen, sondern darauf, daß „das nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses vorausgesetzte Bedürfnis des Gläubigers befriedigt wird".[3]) Die bloße Zweckerreichung führt zum Untergang des Schuldverhältnisses im Falle des concursus duarum causarum lucrativarum und beim zufälligen Eintritt des Zweckes der Obligation. Brandts geht aber insofern noch weiter als Klein, als er auch Zweckerreichung bei solchen Obligationen anerkennt, die auf ein Unterlassen gerichtet sind. Hierbei kommt er zu dem Resultat: „Es liegt bloße vom Willen des Schuldners unabhängige Zweckerreichung vor, die nur dann, wenn ein Andershandeln möglich ist, die Wirkung der Erfüllung hat, während in den Fällen, wo der Schuldner nicht zuwiderhandeln kann, Zweckerreichung ohne Erfüllungswirkung eintritt."[4]) Bloße Zweckerreichung soll sich dann, solange der „obligationsmäßige

---

[1]) Reichel, Schuldmitübernahme, S. 35.

[2]) Brandts, S. 40, 65.

[3]) Brandts, a. a. O., S. 24.

[4]) Brandts, a. a. O., S. 65.

tatsächliche Zustand" besteht, mit der Unmöglichkeit decken. Erst wenn dem Schuldner das Unterlassen nicht mehr zugemutet werden könne, liege Unmöglichkeit vor[1]).

Krückmann[2]) erkennt genau wie Klein die Zweckerreichung als Unmöglichkeit der Erfüllung und demgemäß als einen Erlöschensgrund des Schuldverhältnisses an. Das Schuldverhältnis aber geht nur so weit unter, als „der den Untergang herbeiführende Tatbestand wirkt"[3]). Die Zweckerreichung ist in seinen Augen ein Unterfall der Unmöglichkeit oder Nichtzumutbarkeit der Rechtsausübung mit dem besonderen Merkmal, daß die Zweck- und Gegenstandslosigkeit gerade durch Zweckerreichung verursacht sind. Von der Clausula rebus sic stantibus unterscheiden sich die Fälle der Zweckerreichung zum Teil nur dadurch, daß sie den Schuldner befreien. Auch der Gläubiger wird seiner Gegenleistung enthoben, da ein „Uebermaß von Erleichterung" für den Schuldner in entsprechender Weise auch die Gegenleistung erleichtere[4]).

Krückmann bekämpft dann weiterhin die Ansicht Kleins, Unmöglichkeit der Leistung und Unmöglichkeit der Erfüllung (Zweckerreichung) könnten kumulativ nebeneinander wirken. Dadurch würde einmal die selbständige Funktion der Zweckerreichung in Frage gestellt, weiterhin könne Unmöglichkeit der Leistung nur dann „funktionieren", wenn noch ein voll wirksames Schuldverhältnis vorliege. Das sei aber ausgeschlossen, wenn das Schuldverhältnis durch Zweckerreichung bereits zum Erlöschen gebracht sei[5]).

Nach Eckstein[6]) liegt nicht Unmöglichkeit der Erfüllung, wie Klein behauptet, sondern Unmöglichkeit der „Nichtleistung" vor; dem Schuldner soll gar nicht die Möglichkeit bleiben, noch eine Handlung, die als Leistung angesprochen werden könnte, vorzunehmen. Dies sucht Eckstein an dem in § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Beispiel zu beweisen. Solange noch in

---

[1]) Brandts, a. a. O., S. 64.
[2]) Krückmann, Unmöglichkeit u. Unmöglichkeitsprozeß, S. 255 ff.
[3]) Krückmann, a. a. O., S. 258.
[4]) Krückmann, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 116, S. 308 f.
[5]) Krückmann, Jherings Jahrb. Bd. 59, S. 116 ff.
[6]) Eckstein, a. a. O., S. 460/461.

dem angegebenen Fall zwei Steine aufeinander liegen bleiben, kann der Schuldner noch leisten. Erfüllt aber der Schuldner noch durch Beseitigung eines letzten Steines, dann erfüllt er im Falle, daß der Turm völlig einstürzt, durch Beseitigen von nichts, da das Naturereignis nichts übrig läßt. Der Schuldner erfüllt durch Nichtstun, die Leistung ist bis auf den Nullpunkt erleichtert: das Schuldverhältnis erlischt durch Selbsterfüllung. Die meisten Fälle, die in der Literatur unter dem Gesichtspunkt der Zweckerreichung betrachtet werden, bringt Eckstein unter den Gesichtspunkt der Selbsterfüllung. Darum verliert für ihn das Problem der Zweckerreichung erheblich an Bedeutung. Nur ganz wenige Fälle sind es, für die Zweckerreichung in Frage kommt. Es ist dies der in der Einleitung aufgeführte Fall, ferner noch die Fälle Nr. 9 und 10. Da aber der Zweck nicht zum Gegenstand — also Inhalt — des Schuldverhältnisses gehört, so kann die Zweckerreichung nach Eckstein auch nicht deren Untergang bewirken. Es kann nur ein Leistungsverweigerungsrecht in Frage kommen. „Dem Schuldner kann nicht zugemutet werden, seine Leistung zu vollziehen, wenn das, was die Leistung bezweckt, auch ohne sie eingetreten ist; denn die Leistung wird geschuldet in Hinsicht auf einen bestimmten Zweck. Mit Rücksicht hierauf gewährt Eckstein dem Schuldner in diesen Fällen die Einrede der Zweckerreichung. Macht aber der Schuldner von der Einrede Gebrauch, so hat er, da er — wenn auch berechtigterweise — auf das Schuldverhältnis einwirkt, dem Gläubiger den negativen Schaden zu ersetzen [1]).

Lesser [2]) meint, es sei für die Tatsache, ob der Schuldner die geschuldete Handlung noch vornehmen könne, vollkommen gleichgültig, ob der Gläubiger befriedigt sei. Hier liege der Irrtum Kleins, der verlange, daß zur Unmöglichkeit der Handlung das Unbefriedigtsein des Gläubigers Bedingung sei. Nach dem Gesagten gibt es daher für Lesser keinen Untergang der Obligation durch Zweckerreichung, weil die Erfüllung unmöglich geworden ist, sondern in gewissen Fällen nur eine Unmöglichkeit der Leistung, weil der Obligationszweck erreicht ist [2]).

---

[1]) Eckstein, S. 471 zu dem im Text Gesagten.

[2]) Lesser, Leistungspflicht, S. 126.

Oertmann kennt zwei Gruppen von Erlöschungsgründen, je nachdem man das subjektive Moment des Parteiwillens oder das objektive der Zweckerledigung ins Auge faßt. Bei der Zweckerledigung kommen als Unterarten in Betracht die Zweckerreichung und die Unmöglichkeit der Leistung. Da in beiden Fällen der Zweck fortgefallen sei, müsse auch das Forderungsrecht als dazu dienendes bloßes Mittel wegfallen. Die Unmöglichkeit der Leistung und die Zweckerreichung können nach Oertmann gleichfalls kumulativ nebeneinander vorkommen, was für die Gegenleistung von Bedeutung sein kann. In einem derartigen Fall will Oertmann, falls es schwierig sei zu entscheiden, ob Zweckerreichung oder Unmöglichkeit vorliege, dem Gesichtspunkt der Zweckerreichung den Vorzug geben; denn die Leistung sei nicht als solche, sondern als Mittel zum Zweck geboten, und daher könne, wenn der herzustellende Erfolg erreicht sei, eine Erreichbarkeit durch Leistung des Schuldners nicht mehr in Betracht kommen. Es müsse jedoch bezüglich der Gegenleistung Wegfall derselben nach Analogie der §§ 275, 325 B.G.B. angenommen werden, denn „wie der Schuldner nicht für zufällige Unmöglichkeit haftet, so braucht der Gläubiger nicht eine zufällige Zweckerreichung gegen sich als Leistung des Schuldners gelten zu lassen“ [1]).

Locher [2]) bezeichnet den Fall der Zweckerreichung als einen Unterfall der Unmöglichkeit der Zweckerreichung, weil der Zweck eines Rechtsgeschäfts dann nicht mehr durch das Geschäft erreicht werden könne, wenn er bereits anderweitig erreicht sei. Für Locher ist das Rechtsgeschäft ein Mittel der Parteien, ihren Zweck zu erreichen [3]). Dieser Parteizweck ist aber nur beachtlich, wenn er durch den übereinstimmenden Willen der Parteien zu einem Bestandteil des Geschäftsinhaltes erhoben — „Geschäftszweck“ — geworden ist [4]). Kann dieser Geschäftszweck durch Leistung nicht mehr herbeigeführt werden, weil er

---

[1]) Oertmann, Vorbem. z. 3. Abschn. I a, S. 359/60.

[2]) Locher, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 121, S. 1 ff., insbes. S. 97 Anm. 184.

[3]) Locher, a. a. O., S. 28.

[4]) Locher, a. a. O., S. 20.

bereits anderweitig erreicht ist, so tritt nach Locher nicht Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Geschäfts von selbst ein. Der Berechtigte soll vielmehr nur in der Lage sein, das Geschäft insoweit aufzuheben, als der Geschäftszweck infolge des Mangels eines zum Inhalt des Geschäftsgehörigen Umstandes nicht mehr erreicht werden kann. Das Aufhebungsrecht des Berechtigten besteht je nach Lage des Falles in Rücktritt oder Kündigung.[1])

Staudinger[2]) bezweifelt, daß die bloße Erreichung des Zweckes für sich allein zum Erlöschen des Schuldverhältnisses führe. Weder das Bürgerliche Gesetzbuch enthalte den für das gemeine Recht vertretenen Satz, daß das Schuldverhältnis grundsätzlich durch anderweitige Erreichung seines Zweckes erlösche, noch lasse sich ein solcher Rechtssatz aus dem Wesen des Schuldverhältnisses herleiten, da der Zweck des Schuldverhältnisses kein für seinen Bestand wesentliches Moment bildet. Der Gläubiger sei rechtlich nicht gehalten, die Leistung zu einem anderen Zwecke zu verwenden, als bei der Begründung des Schuldverhältnisses vorgesehen sei, wenn nicht gerade das Gegenteil vereinbart worden wäre. Nur dann führt nach Staudinger die Zweckerreichung das Erlöschen des Schuldverhältnisses herbei, wenn gleichzeitig jedes schutzwürdige Interesse des Gläubigers an der Leistung des Schuldners fortfällt.

Leonhard[3]) lehnt die Zweckerreichung als Erlöschungsgrund des Schuldverhältnisses völlig ab. Nach seiner Ansicht beruht die Lehre auf einem Mißverständnis der römischen Regel vom concursus duarum causarum lucrativarum. Die Quellen bezögen sich einzig auf den eigenartigen Fall, wo derselbe Schuldner zweimal dieselbe Sache schulde. Ist dem Erben durch Vermächtnis aufgegeben, eine ihm gehörige Sache einen Dritten zu liefern, und schenkt oder hat der Erbe sie bereits dem Dritten geschenkt, so ist die Vermächtnisschuld durch Erfüllung untergegangen, da der Erbe eben das geleistet habe, was er nach der

---

[1]) Locher, a. a. O., S. 106.

[2]) Staudinger, Einleitung C III Ziff. 2.

[3]) Leonhard, Schuldrecht, S. 642 ff.

Bestimmung des Erblassers schuldete. In den Fällen aber, die heute vielfach unter dem Gesichtspunkt der Zweckerreichung behandelt würden, wo also der Gläubiger zwar die Leistung erhalte, diese aber nicht durch den Schuldner erbracht würde, könne der Umstand, daß der Erfolg anderweitig eingetreten sei, nicht zum Untergang des Schuldverhältnisses führen, da eben der erstrebte Erfolg nicht mit dem Inhalt des Schuldverhältnisses gleichgestellt werden dürfe. Es reiche jedoch, um eine billige Entscheidung zu treffen, der Gesichtspunkt der Unmöglichkeit aus, wobei zu beachten sei, daß kein Unterschied zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Unmöglichkeit der Erfüllung bestände. Wenn A. eine Sache zuerst von B. kaufe, dann aber von C. erwerbe, so sei B. keineswegs befreit. B. könne also nicht den Kaufpreis verlangen, da die Nichtlieferung der Kaufsache auf seinem ursprünglichen Unvermögen beruhe.

Heck,[1]) der als letzter Schriftsteller zu Worte kommen mag, vertritt bezüglich der Zweckerreichung folgende Ansicht. Vom Untergang durch Zweckerreichung würde einmal dann gesprochen, wenn man die erfolgte Interessenbefriedigung wegen Fehlens des zum Erfüllungstatbestande geforderten rechtsgeschäftlichen Momentes nicht als Erfüllung gelten lassen wollte. Eine solche Unterscheidung sei aber dem Gesetz fremd und würde nur eine Einengung des Erfüllungsbegriffs bedeuten, zu der kein Anlaß gegeben und die als grundlos zu vermeiden sei.[2]) Weiterhin würde von Zweckerreichung in den Fällen gesprochen, in denen die geschuldete Interessenbefriedigung zwar erfolgt sei, aber nicht in der vorhergesehenen Weise. Habe sich B. verpflichtet, an einer nicht in seinem Eigentum stehenden species dem A. das Eigentum zu verschaffen, so könne A. durch seinen guten Glauben Eigentümer der Sache werden. Wenn man hier von Zweckerreichung spreche, so sei es unschädlich, in Wirklichkeit aber läge Erfüllung vor.[3])

---

[1]) Heck, § 64.

[2]) Heck, § 57, S. 170 unter Ziff. 3.

[3]) Heck, § 64, S. 193, Ziff. 7.

II.

Die Zweckerreichung als Erlöschungsgrund des Schuldverhältnisses.

§ 4.

Begriff des Schuldverhältnisses.

Die vorhergehenden Ausführungen über die in der Literatur vertretenen Ansichten lassen erkennen, wie unausgeglichen die Meinungsverschiedenheiten über das Problem der Zweckerreichung noch heute sind. Zur Erlangung einer eigenen Auffassung bedarf es daher einer näheren Untersuchung über das Wesen der Zweckerreichung. Um aber die Bedeutung des Zweckmomentes im Schuldverhältnis festzulegen, ist es erforderlich, kurz auf den Begriff und auf das Wesen des letzteren einzugehen. Dabei bietet sich eine gewisse Schwierigkeit, den Begriff des Schuldverhältnisses aus der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen; denn dieses gebraucht den Begriff „Schuldverhältnis" in zweifacher Bedeutung, indem es darunter sowohl die einzelnen Forderungen mit den ihnen entsprechenden Verpflichtungen als auch das gesamte obligatorische Verhältnis, aus dem die Einzelverpflichtungen hervorgehen können — z. B. ein Dienstverhältnis, ein Gesellschaftsverhältnis oder das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer, — versteht.[1])

Der § 241 B.G.B., der oft als Legaldefinition des Schuldverhältnisses angesehen wird,[2]) lautet:

> „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen."

Hieraus lassen sich folgende wesentliche Begriffsmerkmale ableiten. Das Schuldverhältnis ist eine rechtlich geordnete Be-

---

[1]) So Enneccerus, § 225, 2.

[2]) Tatsächlich bestellt der § 241 nur eine Seite, nämlich nur die Wirkung des Schuldverhältnisses fest.

ziehung zwischen mehreren bestimmten Personen. Daraus ergibt sich, daß das Schuldverhältnis notwendig relativer Natur ist. Das Forderungsrecht richtet sich gegen eine von vornherein bestimmte Person, der obligatorisch Berechtigte hat nur Rechte gegenüber seinem Schuldner. In diesem Moment ist das unterscheidende Merkmal gegenüber dem absolutem, insbesondere dinglichen Rechte zu suchen.

Weiterhin begründet das Schuldverhältnis ein Forderungsrecht und eine diesem entsprechende Leistungspflicht. Je nachdem man nun mehr die persönliche oder die gegenständliche[1]) Seite des Schuldverhältnisses betont, ist eine doppelte Auffassung möglich. Man kann den Wert darauf legen, daß gerade ein bestimmter Schuldner seinem Gläubiger gegenüber die Leistung vollzieht, oder man will betonen, daß der durch das Schuldverhältnis bezweckte Güteraustausch verwirklicht wird, gleichgültig, ob sich derselbe gerade zwischen den Personen des Schuldverhältnisses vollzogen hat oder nicht.[2])

Die Forderung ist das Recht des Gläubigers auf eine Leistung gegen einen bestimmten Schuldner. Forderndürfen und Leistensollen sind aber, wie Enneccerus[3]) mit Recht bemerkt,[4]) ein einheitlicher Begriff. Je nachdem man mehr die aktive oder die passive Seite des Forderungsrechtes betont, stellt sich dieses als Forderung oder als Schuld dar. Forderung und Schuld bilden den Inhalt des Forderungsrechtes.

Eine Folge des Forderungsrechtes ist die Haftung des Schuldners. Darunter versteht man das Unterworfensein des schuldnerischen Vermögens oder einzelner Vermögensstücke unter den Zugriff des Gläubigers. Man kann mit Recht sagen,

---

[1]) Es ist an sich nicht richtig, vom Gegenstand der Forderung zu reden, da sich die Forderung nur gegen die Person richtet. Doch ist die Ausdrucksweise kaum zu entbehren. Gegenstand des Forderungsrechts ist die geschuldete Leistung. So Enneccerus, § 225, S. 5.

[2]) Die erstere Auffassung liegt dem römischen Recht zugrunde, wenn es die Obligation als vinculum iuris, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae resecundum nostra civitatis iura definiert (pr. Inst. 3, 13). Eine weitere Definition gibt l. 3 pr. Dig. 44, 7: Obligationum substantia non in eo conststit, ut aliquod corpus nostrum aut servitutem nostram faciat, sed ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum.

[3]) Enneccerus, § 226, S. 6.

daß das Forderungsrecht ohne diese Haftung von geringem Wert ist. Damit darf aber noch nicht gesagt werden, daß die Haftung zum unmittelbaren Inhalt der Obligation gehört, wie manche Schriftsteller behaupten wollen[1] [2]).

Dem Forderungsrecht entspringt der Anspruch, den das Gesetz in § 194 B.G.B. definiert als das Recht, von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu fordern. Ob die Forderung, wie Enneccerus behauptet[3]), mit dem obligatorischen Anspruch identifiziert werden kann, weil beide Begriffe inhaltsgleich sind, mag dahingestellt bleiben. Was hier interessiert, ist die Frage, ob das Schuldverhältnis identisch ist mit der Summe der aus ihm hervorgehenden Ansprüche. Die Frage ist schon aus dem Grunde zu verneinen, weil aus einem Schuldverhältnis Rechte, die keine Ansprüche darstellen, hervorgehen können, z. B. § 273 B.G.B. und andere Einreden[4]).

Erlöschen des Schuldverhältnisses liegt vor, wenn der Berechtigte gegen den Verpflichteten keinen Anspruch mehr hat oder, wie Heck sagt[5]), wenn das Rechtsgebot aufhört, welches den Schuldner zu seiner Leistung verpflichtet. Beim Erlöschen des Schuldverhältnisses ist zu beachten, daß einmal das Schuldverhältnis im ganzen erlischt, dann gibt es kein weiteres Forderungsrecht für die Zukunft, oder daß nur die einzelnen im Schuldverhältnis liegenden Ansprüche untergehen. In diesem Falle erlischt das Schuldverhältnis nur, wenn es aus einem Anspruch besteht und dieser erlischt. Damit ist auch das Forderungsrecht gegenstandslos geworden[6]). Es ist fast unmöglich, wie Heck meint[7]), die Erlöschensmöglichkeiten in ein System zu ordnen. Es gibt allgemeine Gründe, wie sie bei allen subjektiven Rechten vorkommen, und besondere, die nur für die Obligation oder lediglich für einzelne Obligationen Geltung haben. Am an-

---

[1]) So vor allem wohl Siber, Rechtszwang. Dem im Text gesagten stimmt zu Ennecc. § 226.

[2]) Da für unser Problem nur der Begriff der Schuld, des Leistungssollens, wesentlich ist, so mag die Wiedergabe der eigenen Ansicht genügen.

[3]) Enneccerus, Bd. 1, Allgem. Teil, § 204, S. 579.

[4]) Ebenso Klingmüller, a. a. O., S. 46.

[5]) Heck, a. a. O., S. 158.

[6]) Matthiass, a. a. O., S. 231.

[7]) Heck, a. a. O., S. 158.

schaulichsten dürfte die von Heck aufgestellte Unterscheidung in drei Gruppen sein:

a) Befriedigung des Gläubigers
(Erfüllung und ihre Surrogate),

b) Parteivereinbarung,

c) definitive Zweckvereitelung,
(Unmöglichkeit und Rücktritt auf Grund der Rücktrittsklausel oder gesetzlicher Gründe).

§ 5.

Der Zweckbegriff.

Die Zweckerreichung setzt weiterhin den Begriff des Zweckes voraus, den wir nur der Philosophie entnehmen können[1]). Eine aus der Sprache geschöpfte Begriffsbestimmung führt uns nicht weit. Der Zweck (eigentlich ein Spitzzulaufendes, ein abgezwickter Holzpflock) ist ein die Scheibe in ihrem Mittelpunkt festhaltende Holznagel; er ist also ursprünglich mit dem Ziel gleichbedeutend. Die sprachliche Ausdrucksweise aber gibt uns, wie Zitelmann an einem treffenden Beispiele zeigt[2]), gleichzeitig wiederum an, daß beide Begriffe heute auseinanderzuhalten sind. Der Schütze will das Ziel nicht, sondern er will es treffen, sein Zweck ist Erreichen des Ziels. Die „Geburtsstätte" des Zweckbegriffs ist nach Zitelmann[3]) das Gebiet der Erfahrung. In der Seele des Menschen entsteht das Gefühl einer Unlust oder eines Mangels, ein Unbefriedigtsein mit der gegenwärtigen Lage verbunden mit der Vorstellung eines besseren Andersseins. Das Gesetz der Selbsterhaltung treibt den Menschen zu dem Streben an, das Unlustgefühl zu beseitigen. Mit diesem Streben verbindet sich die Vorstellung von der Möglichkeit der Aufhebung des Mangelgefühls durch das Mittel der Handlung und bringt damit den Handlungswillen zum Ausdruck[4]). Daraus ergibt sich, daß Zweck und Willen nicht miteinander identifiziert werden kön-

---

[1]) Klein, Untergang S. 44.

[2]) Zitelmann, a. a. O., S. 141.

[3]) Zitelmann, a. a. O., S. 138.

[4]) Hager, a. a. O., S. 74.

nen. Zitelmann bringt den Unterschied sehr fein zum Ausdruck, wenn er schreibt [1]):

> „Der unmittelbare Wille geht auf das Eintreten des ersten zum Zweck führenden Mittels, der körperlichen Bewegung, der mittelbare Wille geht auf das Eintreten der weiteren Glieder der Handlungsreihe, der Folgen der Handlung, also, wenn schon mit der nächsten Folge der Handlung der Zweck erreicht wird, auf den Zweck, wenn erst weitere Mittel nötig sind, auf das Eintreten dieser weiteren Mittel und endlich des Zwecks. Der Zweck ist mithin nicht selbst mittelbarer Wille oder Absicht, sondern Inhalt des mittelbaren Willens, mittelbar Gewolltes, Inhalt der Absicht oder Beabsichtigtes."

Aus dem Gesagten können wir also den Zweck der Handlung — und damit haben wir gleichzeitig den Inhalt des Zwecks bestimmt — definieren als „die Aufhebung vorhandener Unlust.[2]) [3])

Den Zweck, als dessen Inhalt wir die Aufhebung vorhandener Unlust festgestellt hatten, bezeichnet Zitelmann [4]) als den psychischen oder inneren Zweck. Doch wird der Zweck in der angegebenen Bestimmung höchst selten gebraucht. Er verblaßt, wie Klein schreibt [5]), vor den Zwecken, von denen im täglichen Leben die Rede ist. Diese Zwecke unterscheiden sich von den inneren Zwecken dadurch, daß nicht die Aufhebung vorhandener Unlust den Zweck ausmacht, sondern der äußerlich vorgestellte Erfolg. Man hat sich, wie Klein sagt, angewöhnt, „das äußerste Glied in der Handlungsreihe, in der Reihe der Mittel zum Zweck, als Zweck anzusehen, indem man dieses Mittel als Ursache der Befriedigung unserer Unlust ausschaltete und als Zweck — vorgestellter Erfolg — darstellte. Welcher äußere vorgestellte Erfolg die Unlustaufhebung verursacht, kann erst die Erfahrung lehren.

---

[1]) Zitelmann, a. a. O., S. 141.

[2]) Zitelmann, a. a. O., S. 142; Klein, a. a. O., S. 43.

[3]) In der Philosophie wird der Zweck gewöhnlich definiert als dasjenige, um dessentwillen etwas geschieht. Jhering, a. a. O., S. 13, gibt als Begriffsbestimmung des Zweckes an: „die Befriedigung, welche der Wollende sich von der Handlung verspricht, ist der Zweck seines Wollens".

[4]) Zitelmann, a. a. O., S. 143.

[5]) Klein, a. a. O., S. 48.

Das Bewußtsein ist, wie Hager ausführt[1]), „in dieser Erfahrung derartig routiniert, daß es diesen Erfolg als Zweck des Handelns ansieht, während es in Wirklichkeit nur Mittel zum Endzweck ist". Diesen Zweck bezeichnet Zitelmann als den realen oder äußeren Zweck, eine Bezeichnung, die auch Klein beibehält. Nach Hager ist der Zweck ein bestimmter Erfolg, nicht wie er tatsächlich erreicht worden ist, sondern wie er als durch das Mittel der Handlung zu erreichen vorgestellt und erstrebt wird[2]). Der Zweck darf daher kurz als der von einem Handelnden, gewünschte und gewollte Erfolg bestimmt werden.

§ 6.

Der Zweck des Schuldverhältnisses.

Was ist nun der Zweck des Schuldverhältnisses und wann ist Zweckerreichung gegeben?

Es war eben bereits Seite 7 a. E. gesagt worden, daß Hartmann in der Stillung eines bestimmt begrenzten, durch den Entstehungsgrund individualisierten privaten Interesses einer Person den wesentlichen Zweck des Schuldverhältnisses findet, in dessen Erreichung das letztere begriffsmäßig sein eigenes Ende anstrebt. In gleicher Weise bestimmt Klein den realen Zweck der Obligation — der innere oder psychologische Zweck ist, wie er mit Recht ausführt, juristisch irrelevant — als eine bestimmte durch das Gesetz sanktionierte Stillung eines Gläubigerbedürfnisses. Nach den Ansichten der beiden Schriftsteller ist demnach der Zweck ein wesentliches Begriffsmerkmal des Schuldverhältnisses. Es ist daher von ihnen völlig konsequent gedacht, wenn sie das Schuldverhältnis stets dann zusammenbrechen lassen, wenn der Zweck — die Stillung eines Gläubigerbedürfnisses — fehlt bzw. fortgefallen ist.

M. E. geht die Ansicht der beiden Schriftsteller deshalb zu weit, weil sie den Zweck rein objektiv fassen und ihn so als wesentliches Merkmal zum Inhalt des Schuldverhältnisses nehmen. Sie haben den Zweck, wie Reichel sagt[3]), der „praktischen" Aufgabe, welcher das Schuldverhältnis dienen soll", gleichgestellt.

[1]) Hager, a. a. O., S. 75.
[2]) Hager, a. a. O., S. 72.
[3]) Reichel, a. a. O., S. 59.

Daß die Ansichten Hartmanns und Kleins so allgemein nicht vertreten werden können, zeigt uns das in der Einleitung gebrachte, von Eckstein übernommene Beispiel, in welchem der Vater einen Arzt zum Impfen seines Kindes verpflichtet, die Mutter dasselbe aber ohne sein Wissen bereits von einem andern Arzt hat impfen lassen. Hier wird man den Vater nicht ohne weiteres seiner Verpflichtung dem Arzt gegenüber entheben wollen, weil das Kind bereits geimpft ist. Der Zweck ist aber so „vollständig und gleich-günstig" erbracht, wie ihn der vom Vater verpflichtete Arzt nicht besser hätte erbringen können (selbstverständlich nur soweit das Impfen als eine von jedem Arzt leicht zu verrichtende Leistung in Betracht kommt, also ohne Rücksicht darauf, ob der eine Arzt tüchtiger oder sorgfältiger als der andere gehandelt hat.) Läßt man aber die Zweckerreichung selbständig das Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeiführen, dann ist in diesem Falle die Obligation zwischen Vater und dem von ihm bestellten Arzt völlig untergegangen und der erstere von jeder Verbindlichkeit gegenüber dem Arzt befreit.

Der Fehler, den beide Schriftsteller begehen, dürfte, wie bereits gesagt, darin zu suchen sein, daß der von ihnen gefundene Zweckbegriff ohne weiteres in den Inhalt des Schuldverhältnisses in rein objektiver Bedeutung aufgenommen ist. Wir hatten oben den Zweck als den vorgestellten und beabsichtigten Erfolg bestimmt. Daraus geht eindeutig hervor, daß der Zweck stets rein subjektiv ist, d. h. m. a. W. er kann nicht „von einem bestimmenden Subjekt losgelöst als Eigenschaft einer Sache oder eines Vorganges konstruiert werden".[1]) Dieses subjektive Moment läßt es m. E. nicht zu, den Zweckbegriff ohne weiteres als wesentliches Tatbestandsmerkmal des Schuldverhältnisses aufzufassen. Auch Hartmann hatte nicht verkannt, daß der Zweck infolge seines subjektiven Charakters außerhalb des Obligationsbegriffes steht, wenn er ausführt, daß die juristische Theorie nicht nach der praktischen Aufgabe, die ein Recht oder Rechtsinstitut erfüllen soll, den Begriff bestimmen darf. Und doch sehen wir, wie Böhmer mit Recht bemerkt [2]), bei allen Schuldverhältnissen, mö-

---

[1]) Hager, a. a. O., S. 70.

[2]) Böhmer, a. a. O., S. 4.

gen sie ihrer Entstehung und ihrem Inhalte nach noch so verschieden sein, stets das gleichbleibende Moment, daß sie alle einen gewissen Erfolg erstreben, der eine Begünstigung für den Gläubiger darstellt. Auch Enneccerus hat wohl den Zweck im Auge, wenn er das Forderungsrecht definiert als das Recht einer Person, des Gläubigers, gegen eine andere Person, den Schuldner, auf Befriedigung eines schutzwürdigen Interesses des Gläubigers [1]). Doch nicht das Schuldverhältnis selbst ist die Quelle dieses Zweckes, sondern der Parteiwille [2]). Nach dem Gesetz vom zureichenden Grunde will der Gläubiger das Schuldverhältnis nicht um des Schuldverhältnisses willen. Für ihn ist dasselbe nur ein Mittel, um einen gewissen Zweck damit zu erreichen, nachdem die Vorstellung des Zweckes für ihn der Beweggrund war, sich des Schuldverhältnisses als eines zur Erreichung des Zweckes geeigneten Mittels zu bedienen, m. a. W. dasselbe abzuschließen. Als Motiv steht aber die Zweckvorstellung des Gläubigers außerhalb des Schuldverhältnisses, sie ist für dasselbe völlig belanglos; anders aber, wenn der Schuldner sich bereit gefunden hat, dem Gläubiger zu der Erreichung des vorgestellten Erfolges dadurch behilflich zu sein, daß der Schuldner die Obligation eingeht. Nunmehr wird die Erreichung des Zweckes zu einem wesentlichen Bestandteil des Schuldverhältnisses, aber nur soweit, als die Erreichung des Zweckes gerade durch die Leistung des Schuldners herbeigeführt werden soll. Der Schuldner hat nämlich in der Regel ein Interesse daran, daß das Schuldverhältnis gerade durch ihn — sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch Hilfspersonen — erfüllt wird. Auch er geht die Verpflichtung nicht ihrer selbstwillen ein, sondern aus seinem Interesse an der Gegenleistung, die er durch Eingehung der Obligationen zu erreichen hofft. Er muß jedoch gewärtig sein, den Anspruch auf diese Gegenleistung einzubüßen, wenn er das Recht auf seine eigene Leistung ohne sein Verschulden verliert, nur weil der Gläubiger an der Erfüllung durch den Schuldner nicht mehr interessiert ist. Deshalb kann m. E. nicht der Zweck schlechthin wesentliches Begriffs-

---

[1]) Enneccerus, Bd. I, 1. Allgem. Teil, § 139, S. 373 (22.—24. Aufl. Marburg 1924).

[2]) Klingmüller, a. a. O., S. 60.

merkmal geworden sein, sondern nur die Erreichung des Zweckes durch die Leistung des Schuldners. Erst mit der Leistung durch den Schuldner wird dem Schuldverhältnis ein wesentliches Merkmal entzogen, so daß es nunmehr gegenstandslos werden muß. Diesen Vorgang bezeichnet aber das Bürgerliche Gesetzbuch in § 362 als Erfüllung.

§ 7.

Ergebnis.

Nach dem Gesagten kann die bloße Erreichung des Zweckes, wie ihn der Gläubiger als Erfolg des Schuldverhältnisses beabsichtigt hatte, nicht zum Untergang des Schuldverhältnisses führen. Denn der Zweck als solcher ist nicht uneingeschränkt wesentliches Begriffsmerkmal des Schuldverhältnisses geworden, sondern nur die Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges durch Leistung des Schuldners. Erst wenn der Schuldner an seiner Leistung kein Interesse mehr hat, so entfällt, wenn der Zweck auf anderweitige Weise eingetreten ist, das Begriffsmerkmal, daß die Leistung durch den Schuldner erfolgen muß. Erst dann muß die Obligation infolge des Mangels eines wesentlichen Merkmals notwendig zusammenbrechen. Wird aber dieser Zweck auf andere Weise als durch Leistung des Schuldners erreicht, so ist damit dem Schuldverhältnis kein notwendiger Bestandteil entzogen, es muß demnach bestehen bleiben. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Zweckerreichung nicht eine Aenderung des jeweiligen Status des Schuldverhältnisses herbeiführen könne.

Nach alledem — und damit ist das Ziel der Untersuchung erreicht — muß gesagt werden, daß die Zweckerreichung im engeren Sinne, in dem Klein sie als Tilgungsgrund des Schuldverhältnisses auffaßt, für uns keinen Schuldaufhebungsgrund bedeutet. Als solcher ist sie dem Bürgerlichen Gesetzbuch fremd. Die Gegner dieser Ansicht können sich m. E. auch nicht mit Reichel[1]) auf die Bestimmung des § 726 B.G.B. berufen, nach dem die Gesellschaft erlischt, wenn ihr Zweck erreicht ist. Hier ist, wie Kreß richtig ausführt[2]), der Untergang des Gesellschaftsverhältnisses auf Parteivereinbarung zurückzuführen. Der typische

---

[1]) Reichel, a. a. O., S. 35.

[2]) Kreß, a. a. O., S. 165.

Charakter des Gesellschaftsvertrages liegt eben darin, daß sich die Gesellschafter zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zusammenschließen; mit der Erreichung dieses Zweckes soll die Gesellschaft, wie es dem Willen der Parteien entspricht, erlöschen.

Absicht unserer Untersuchung war nachzuweisen, daß die Zweckerreichung allein das Schuldverhältnis nicht beenden kann. Der Begriff Zweckerreichung ist aber auch entbehrlich, da man, wie weiter unten zu zeigen sein wird, mit den im Gesetz bekannten und mit den in der Wissenschaft herausgebildeten und in der Praxis erprobten Rechtsinstituten durchaus zum Ziele kommt. Außerdem würde ein Erlöschensgrund „Zweckerreichung" äußerst schwierig von anderen Instituten, insbesondere von Annahmeverzug und Unmöglichkeit der Leistung abzugrenzen sein. Er würde zu Zweifeln und Verwirrungen und damit leicht zu Unrichtigkeiten führen. Einen solchen Begriff sollte man gerade in der Rechtslehre, wenn es eben angängig ist, vermeiden. Ihn aber mit Kretschmar[1]) als „heuristisches Prinzip" zu verwenden, dürfte wohl unbedenklich sein.[2])

§ 8.

Fälle.

Es bleibt nur übrig, an den im § 1 der Ausführung gegebenen Beispielen zu zeigen, daß auch ein Rechtsinstitut der Zweckerreichung als Tilgungsgrad des Schuldverhältnisses zu entbehren ist.

Die Fälle 1 bis 4 liegen sämtlich so, daß entweder Annahmeverzug oder Unmöglichkeit der Leistung vorliegen kann. Die Schwierigkeit liegt hier demnach mehr in der tatsächlichen Feststellung des Schuldinhaltes, der ganz besonders sorgfältig geprüft werden muß.[3])

Fall 5.

Sobald B. die Sache von einem Dritten erworben hat, liegt für A. Unvermögen erst dann vor, wenn B. sich weigert, die Sache dem A. zu verkaufen, oder einen unerschwinglich hohen Kaufpreis

---

[1]) Kretschmer, a. a. O., S. 103.

[2]) Im Ergebnis wie hier in der Hauptsache Staudinger, Kreß und Heck; in der Begründung nähern wir uns wohl Leonhard.

[3]) Lesser, a. a. O., S. 124.

fordert. Sonst muß A. versuchen, die Sache von B. auch um einen höheren Preis zu erwerben, als er selbst von B. bekommen sollte. Wenn B. die Zwangslage des A., wozu er imstande ist, ausbeuten will, so muß sich A. das bis zu einem gewissen Grade gefallen lassen.

Fall 6.

Der Werklieferungsvertrag bleibt bei Herstellung der Blitzableiteranlage durch einen Dritten fortbestehen. A. muß also den Blitzableiter liefern und B. den Kaufpreis zahlen. Bezüglich der Anbringung liegt jedoch Annahmeverzug vor, so daß sich A. auf den vereinbarten Preis anrechnen lassen muß, was er infolge Nichtausführung des Werkes gespart hat.

Fall 7.

In diesem Fall gibt § 615 B.G.B. eine billige Lösung.

Fall 8.

Auch hier liegt wie im Fall 6 Annahmeverzug vor.

Fall 9.

In diesem Fall ist die Gesundung als Zweck Inhalt des Rechtsgeschäfts geworden. Wenn also der Kranke gesund wird, liegt Unmöglichkeit der Zweckerreichung vor, die nach Locher dem Verpflichteten die Berechtigung verleiht, von dem Schuldverhältnis abzugehen. Will man aber keinen Mangel in der Geschäftsgrundlage anerkennen, so besteht m. E. für den Verpflichteten wenigstens die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 B.G.B.

Fall 10 und 11.

In beiden Fällen wird es zunächst an der genauen Klarlegung des Schuldverhältnisses nach § 157 B.G.B. bedürfen. Die Lösung wird sich dann mit den in den vorher aufgeführten Fällen verwendeten Rechtsinstituten finden lassen.

Fall 12.

Der Fall liegt dem Fall 5 parallel und ist wie dieser zu entscheiden.